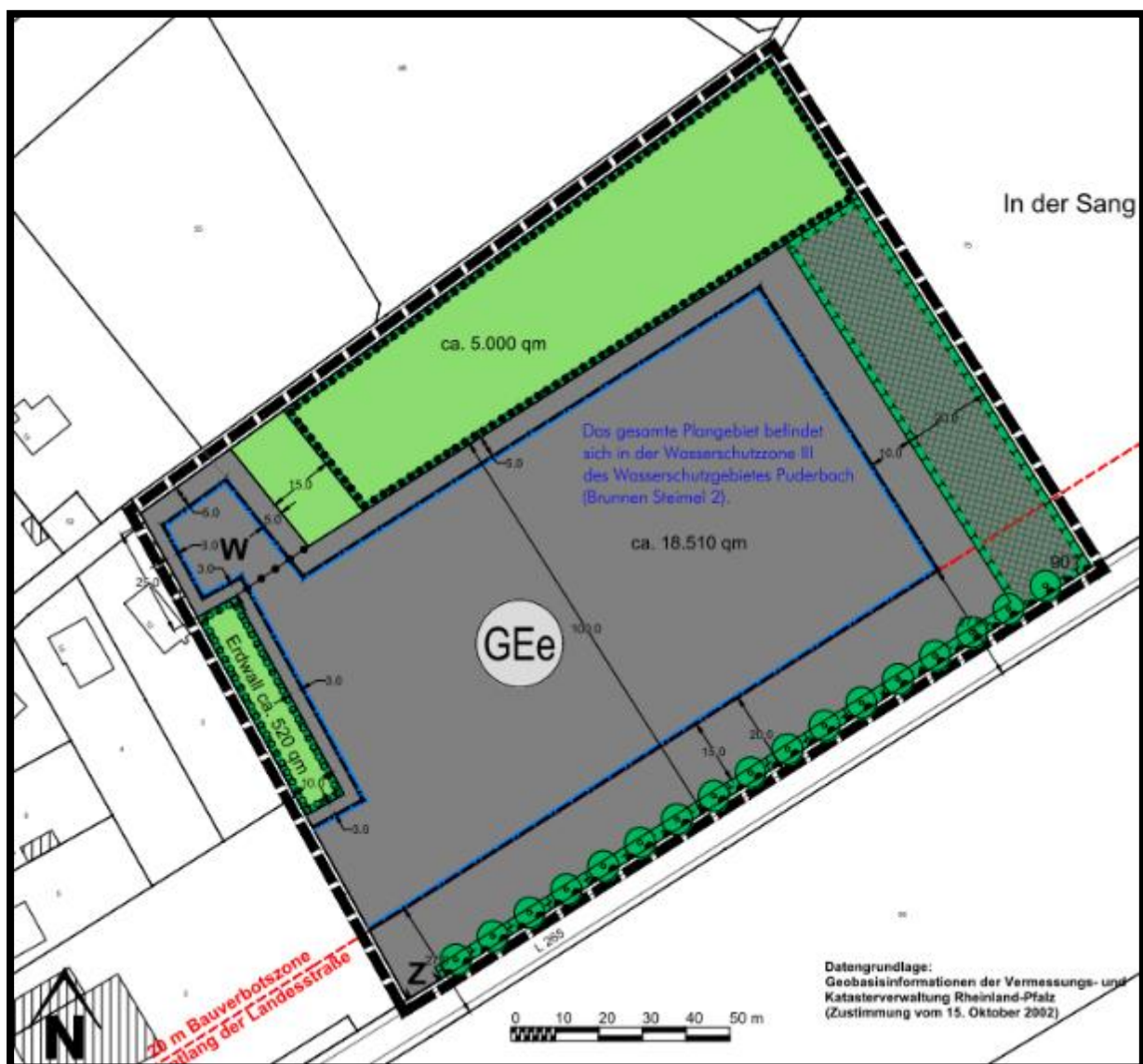


Bebauungsplan Gewerbegebiet „In der Sang“, Steimel

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II



AUFTRAGGEBER:

Lichtenthäler Holzbau & Lohnabbund GmbH
Feldstr. 2

57614 Steimel

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:
D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:
Dipl. Biol. S. Kreutz
Büro Faunaix (Kartierung Fledermäuse)

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Planungsbüro Dittrich

Bilddoku: S. Kreutz

Luftbilder: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP 2021

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	05.07.2022	Kreutz / Lie.	Textteil ASP (Zwischenbericht)
1.1	08.10.2022	Kreutz / Lie.	Textteil ASP

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	10
4	Methodik	11
5	Ergebnisse	13
5.1	Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Artenschutz)	13
5.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	15
5.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	16
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	17
7	Artenschutzrechtliche Auswertung	19
8	Zusammenfassung	20
	Literatur und andere Quellen	21

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Östlich der Ortslage Steimel soll die Aufstellung und Umsetzung des ca. 2,5 Hektar großen Geltungsbereiches zum Bebauungsplanverfahren „In der Sang“ erfolgen (s. Abb. 1-3 sowie Bilddokumentation). Das Plangebiet wird derzeit von einer Schlagflur, Lärchen sowie Laubwald dominiert. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes ist der Lärchenbestand zu roden, wobei der ca. 5.000 qm große Laubwald im Nordosten erhalten wird. Geplant ist die Entwicklung von holzverarbeitendem Gewerbe.

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG). Zusätzlich werden Arten berücksichtigt, für die das pot. Eintreten von Verbotstatbeständen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des Umweltschadengesetzes nicht auszuschließen sind.

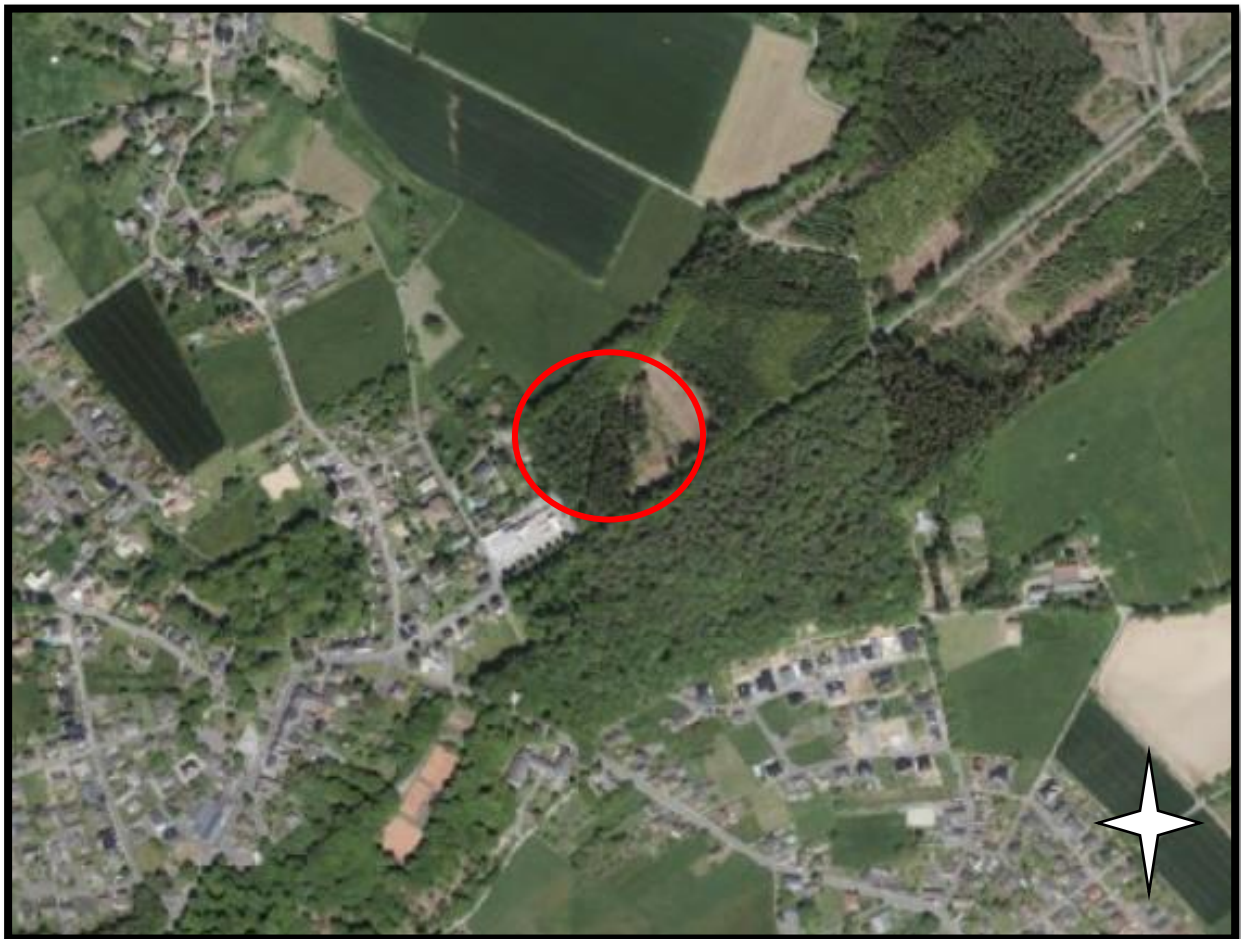


Abb. 1: Lage des Plangebietes östlich von Steimel.

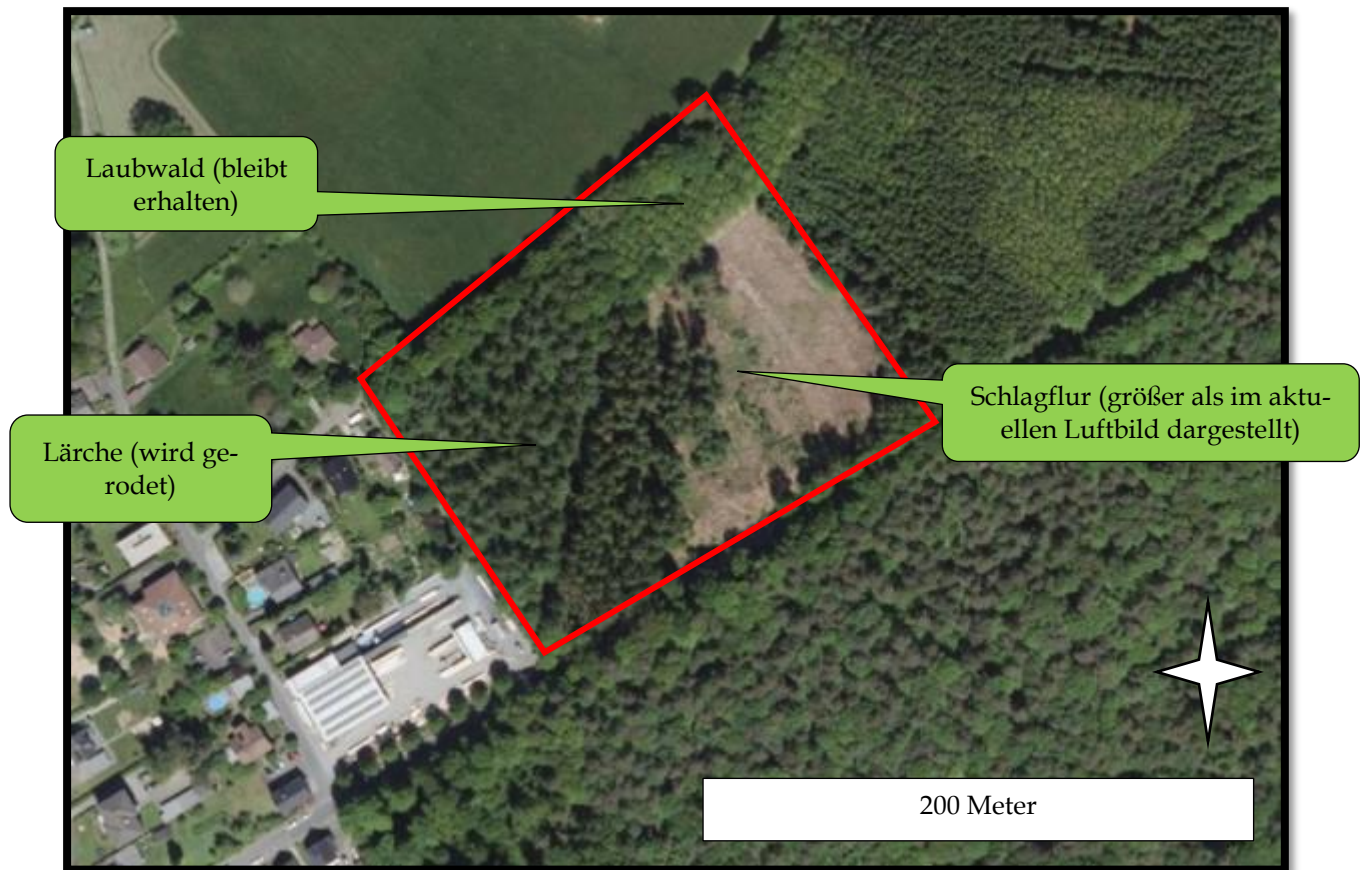


Abb. 2: Lage des Plangebietes östlich von Steimel (nicht exakt; vgl. Abb. 3).

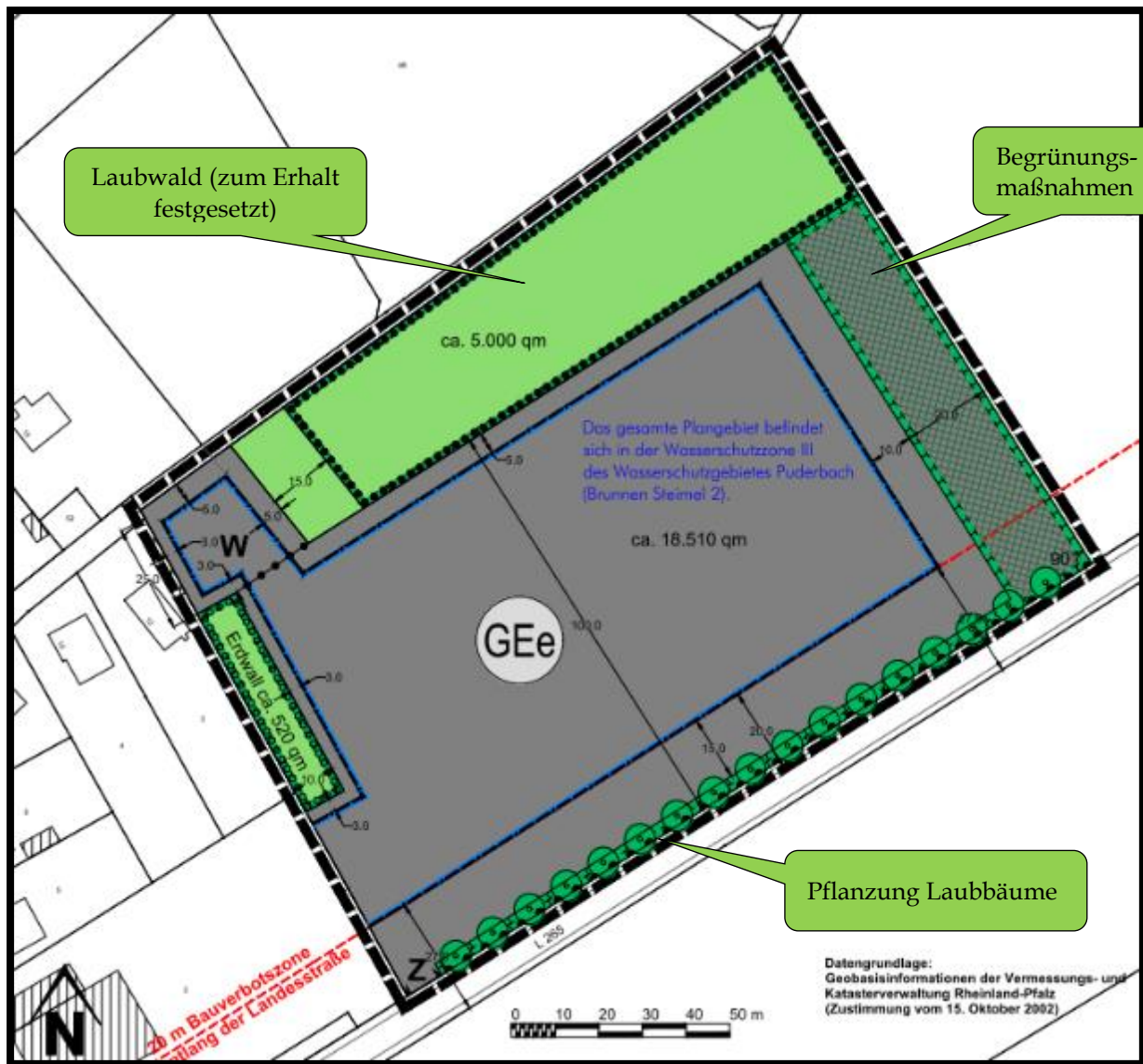


Abb. 3: Planung. Quelle: Planungsbüro Dittrich, Stand: 24.06.22.



Bild oben: Laubwald im PG (wird erhalten).
Bild unten: Schlagflur im PG.



Bild oben: Schlagflur im PG.
Bild unten: Fichten-Stangenholz unmittelbar östlich des PG.



Bild: Wiesen und Äcker nördlich des PG

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Planes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 2,5 Hektar große B-Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich der Ortslage Steimel neben einem holzverarbeitenden Betrieb. Es wird aktuell von einer Schlagflur mit aufkommendem Birkenaufwuchs (ca. 1,1 Hektar), einem Lärchenbestand mit mittelaltem Baumholz (ca. 5.000 qm) sowie einem jungen bis mittelalten Laubwald (ca. 5.000 qm) bestockt (s. Abb. 1-3 sowie Bilddokumentation). Der Laubwald ist, gemäß aktueller Planung, zum Erhalt festgesetzt (vgl. Abb. 3). Größere Horste sowie ausgeprägte Baumhöhlen sind im PG und der Umgebung (ca. 300 Meter) nicht vorhanden.

Im Norden grenzen an das PG weitläufige Wiesen und Ackerfluren an. Unmittelbar östlich stockt ein naturfernes Fichten-Stangenholz. Südlich des PG verläuft die stark befahrene L265, an die ein alter Mischwaldbestand, der als Friedwald genutzt wird, angrenzt. Westlich befindet sich Gewerbe (Lichtenthäler Holzbau & Lohnabbund) sowie Wohnbebauung.

4 Methodik

Zur Feststellung des Vorkommens planungsrel. Arten wurden zwischen März und August 2022 standardisierte Kartierungen bzgl. der Fledermaus- und Avifauna sowie Haselmaus durchgeführt.

Tab. 1 zeigt eine Übersicht der Termine und Wetterbedingungen.

Tab. 1: Untersuchungstermine und Wetterbedingungen.

Datum	Artengruppe	Temp. [°C]	Bewöl- kung [%]	Nieder- schlag [%]	Wind- stärke [Bft]
08.03.22	Brutvögel, Eulen, Horst- und Höhlenkartierung; Ausbringen Haselmaus-Nestingtubes	5	0	0	2
13.04.22	Brutvögel	18	0	0	0-1
21.04.22	Brutvögel	3-7	30-50	0	0-1
02.05.22	Brutvögel	13	0	0	0
29.05.22	Fledermäuse, Eulen	7	0	0	0
10.06.22	Brutvögel	8-12	50	0	0-1
20.06.22	Brutvögel	12	100	0	0
24.06.22	Fledermäuse, Eulen	21	0	0	0
15.07.22	Fledermäuse, Eulen	17	0	0	0
07.08.22	Fledermäuse, Eulen	19	0	0	0
21.08.22	Fledermäuse, Eulen	22-24	70	0	3

Alle Erfassungen wurden gemäß den gängigen Standards bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Vögel

Die Avifauna wurde an insgesamt 6 Terminen kartiert, wobei Eulen zusätzlich während der fledermauskundlichen Erfassungen berücksichtigt wurden. Brutvögel wurden morgens anhand ihres Gesanges oder durch Beobachtung bestimmt. Die nächtlichen Eulenkartierungen im Frühjahr und Sommer (Ästlinge) fanden mittels Klangatrappe statt. Des Weiteren wurde zur unbelaubten Zeit eine Baumhöhlen- sowie Horstkartierung im Plangebiet und der Umgebung durchgeführt (ca. 300 Meter Puffer um das PG).

Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde 2022 an insgesamt 5 nächtlichen Terminen zur Wochenstubezeit mittels Ultraschalldetektor kartiert (Mikrophon M500-384, Pettersson; App Bat Recorder, Bill Kraus). Dabei wurde das Fledermausartenspektrum im Untersuchungsgebiet erfasst und nach Hinweisen auf Quartiere auch im näheren Umfeld gesucht. Bei Bedarf wurden die detektierten Fledermausrufe mittels PC und entsprechender Software (Batsound, Pettersson) nachbestimmt. Die Rufanalyse erfolgte nach HAMMER & ZAHN (2009), unter Berücksichtigung der Erkenntnisse von PFALZER (2007), SKIBA (2009) und BARATAUD (2015). Das Untersuchungsgebiet wurde während der abendlichen Fledermauserfassungen (nach Sonnenuntergang) mindestens zweimal langsam begangen, wobei Leitstrukturen, wie Wege, Waldränder oder Gehölze entlang von Transekten kartiert wurden.

Haselmaus

Die Art wurde durch das Ausbringen und Kontrollieren von insgesamt 20 sog. Nestingtubes kartiert. Diese wurden in der Schlagflur sowie dem Laubwald installiert.

5 Ergebnisse

5.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Artenschutz)

Brutvögel

Im Zuge der Kartierungen konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden (keine streng geschützten Arten oder Spezies der Roten Listen von Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz). Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden ausschließlich von ubiquitären „Allerweltsvogelarten“ besiedelt (u. a. Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink, Buntspecht).

Die Reviere einer Turteltaube sowie einer Feldlerche konnten ca. 250 Meter östlich bzw. 200 Meter nördlich des PG festgestellt werden. Aufgrund der Entfernungen und dem Fehlen von Wirkpfaden werden diese Arten im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Greifvogelhorste und größere Höhlen sind im PG nicht vorhanden.

Fledermäuse

Die Ergebnisse der fledermauskundlichen Kartierungen sind in Tab. 2 sowie Abb. 4 dargestellt.

Tab. 2: Ergebnisse der Fledermaus-Detektorkartierungen.

Datum	Anzahl Kontakte je Art				Gesamtanzahl
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	<i>Pipistrelloide</i> (<i>Pipistrellus spec.</i>)	Mausohrfledermaus (<i>Myotis spec.</i>)	Unbestimmt (<i>Chiroptera spec.</i>)	
29.05.22	13	-	-	-	13
24.06.22	61	-	1	-	62
15.07.22	101	-	-	1	102
07.08.22	58	-	-	1	59
21.08.22	26	1	2	0	29

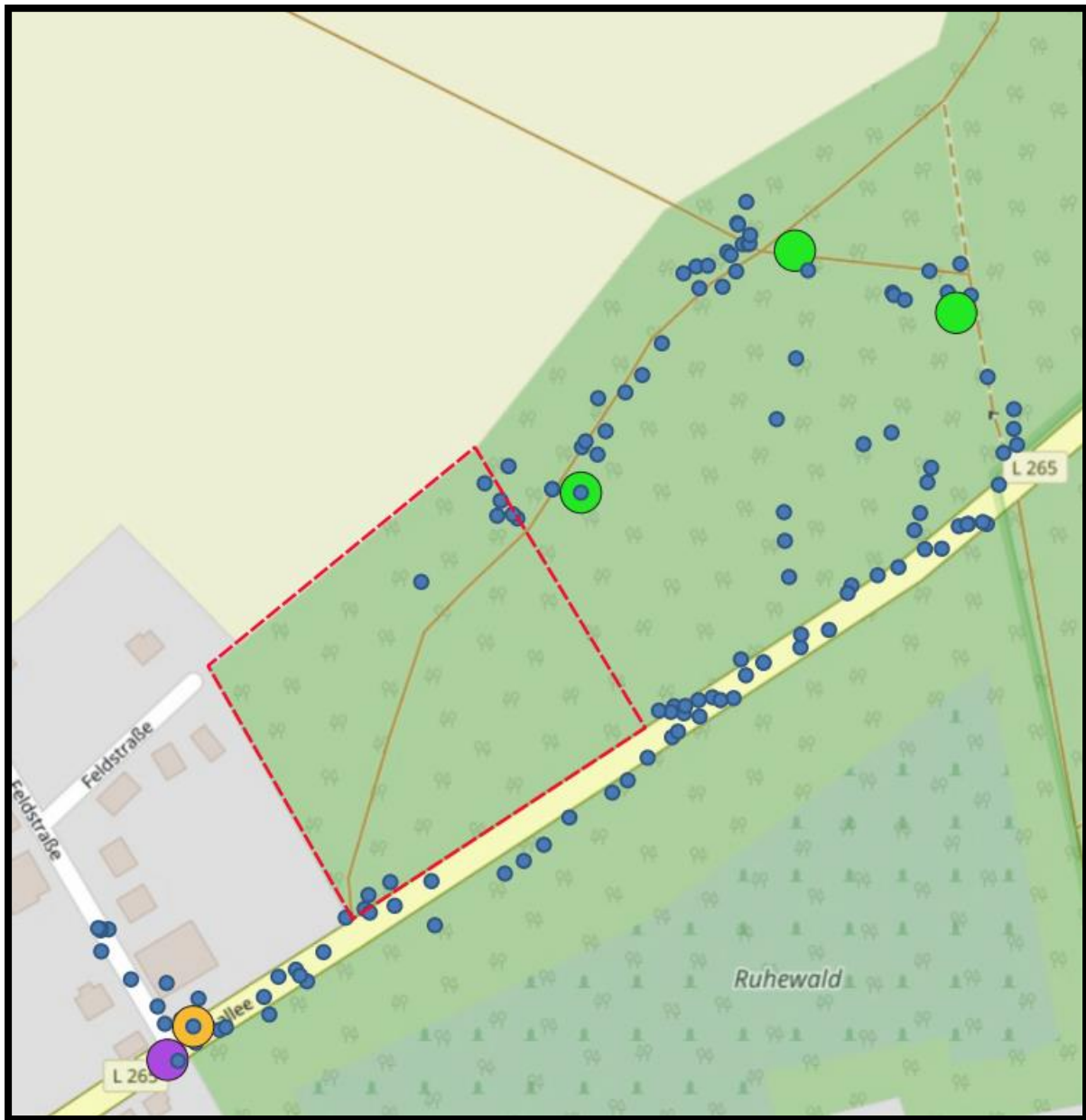


Abb. 4: Ergebnisse der Fledermaus-Detektorkartierungen (vgl. Tab. 2 und Text).

Rote Linie: Plangebiet (PG)

Blauer Punkt: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Grüner Punkt: Mausohrfledermaus (*Myotis spec.*)

Oranger Punkt: Pipistrelloid (*Pipistrellus spec.*)

Violetter Punkt: Unbestimmt (*Chiroptera spec.*)

Bei allen Begehungen wurde die Zwergfledermaus erwartungsgemäß am häufigsten nachgewiesen (insgesamt 259 Kontakte). Sie nutzt die Straßen, Wege und Schneisen als Jagd- und Transferhabitat. Da es sich bei der Zwergfledermaus um eine ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, sind die Habitat nicht als essenziell i. S. des Gesetzes zu werten. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Bereiche um und in dem Ort Steimel von der Art besiedelt werden (Gebäudequartiere in der Ortschaft).

Neben der Zwergfledermaus konnte bei der 2. Kartierung Ende Juni eine Mausohrfledermaus, vermutlich Wasserfledermaus, östlich des PG bestimmt werden.

Bei der 5. Begehung fiel eine Rufaufnahme nahe dem Holzverarbeitenden Betrieb auf, die von einer Mückenfledermaus stammen könnte. Die Aufnahme fällt allerdings unter die Nachweisschwelle, weshalb sie in der Tabelle als „*Pipistrelloid*“ angegeben wird.

Ähnlich verhält es sich mit der Detektion einer Mausohrfledermaus auf dem Waldweg östlich des PG, die von einer Bartfledermaus stammen könnte. Diese wird als „Mausohrfledermaus“ (*Myotis spec.*) in der Kontakttable geführt. In der Feldstraße wurde der Sozialruf einer Zwergfledermaus detektiert, welcher auf ein nahe gelegenes Gebäude-Quartier hindeutet (definitiv außerhalb des PG).

Zusammenfassend konnten im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens keine Fledermausquartiere festgestellt werden. Dieses Untersuchungsergebnis besitzt unter Berücksichtigung der geringen Strukturvielfalt der im PG vorhandenen Biotope (kein Altholz mit Baumhöhlen; überwiegend junge bis mittelalte, forstlich genutzte Lärchenbestände) die erwartete Kausalität. Die Einzelkontakte von unbestimmbaren *Myotis*-Arten sind im Sinne des Artenschutzes zu vernachlässigen, da sie keine essenziellen Habitate anzeigen (dann höhere Abundanzen). Auch wenn die Nachweisbarkeit dieser Arten grundsätzlich schwierig ist, deuten die Ergebnisse nicht darauf hin, dass sich im oder in der Nähe des PG, Baumhöhlenquartiere der *Myotis*-Arten befinden, die durch die Planung zerstört oder in essentieller Form beeinträchtigt werden könnten. Es handelt sich um Einzelnachweise transferfliegender Tiere.

Haselmaus

Die Art konnte nicht nachgewiesen werden.

5.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.3 gelisteten Arten sind **Grasfrosch und Erdkröte** zu nennen („besonders geschützt“). Beide Spezies konnten nur vereinzelt im PG festgestellt werden. Typische amphibische Lebensräume oder essentielle Habitatskomponenten (insbesondere permanente Tümpel), die Rückschlüsse auf eine kopfstärke Population erlauben würden, sind im PG nicht nachweisbar. Lediglich wenige Tiere nutzen das PG wahrscheinlich als Winterlebensraum und/oder Wanderkorridor. Die Betrachtung der Arten erfolgt mithin im Vorsorgeprinzip. Die Formulierung konkreter Maßnahmen ist abhängig vom zeitlichen Beginn der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten.

5.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu nennen.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

„Allerweltsvogelarten“, Zwergfledermaus

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

Grundsätzlich sind alle Gehölze und Gebüsche zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert.

M1A: ökologische Baubegleitung/ Amphibienschutzkonzept

Für das PG sind lediglich zeitlich begrenzte Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten nicht gänzlich auszuschließen – siehe Kap. 5.2.

Im Sinne der Vorsorge sollte der Bauzeitenplan daher mit einem Vorlauf von min. 6 Monaten zunächst mit einer ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Aufgabe der ö.B. ist die Erarbeitung eines Schutzkonzepts, welches auch die Tötung der hier betroffenen Arten (auf die rechtliche Einordnung gem. Kap. 5.2 wird nochmals verwiesen) verhindert. Das erarbeitete Konzept ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und vor Baubeginn umzusetzen.

M 2: Minimierung von Vogelkollisionen an Glasscheiben (nur bei überdurchschnittlich großen Glasflächen)

Jährlich kollidieren Millionen von Kleinvögeln mit Glasfronten, wobei die Tiere sterben oder erheblich verletzt werden können (u. a. WUA 2022, SCHMIDT et al. 2012). Eine Tötung oder Verletzung der sog. „Allerweltsvogelarten“ ist verboten und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Spiegelungen oder Durchsicht können den Vögeln einen freien Durchflug suggerieren.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, das Risiko eines Vogelschlages an Glasscheiben zu minimieren. Insb. im Rahmen der Planung eines neuen Gebäudes kann die Problematik rechtzeitig und konstruktiv gelöst werden. Umfangreiche Maßnahmen werden u. a. bei SCHMIDT et al. (2012) geboten. Diese Literatur ist durch den Architekten zu berücksichtigen. Anbei folgt eine kurze Übersicht:

- Allgemeine Minimierung der notwendigen Glasfläche
- Keine Übereck-Glasflächen
- Keine stark spiegelnden Glasflächen (Außenreflexionsgrad von maximal 15 %)
- Anbringung von engmaschigen Markierungen auf mind. 25% der Fläche (Raster, Punkte, Linie etc.) oder Verwendung von transluzentem Glas (z. B. Milchglas)

- Anbringung vorgehängter Jalousien, Lamellen etc. im Außen- oder Innenbereich
- Verwendung eines speziellen „Glas“ mit eingearbeiteten Markierungen; z. B. „Seen AG“)
- Handelsübliche schwarze Greifvogelsilhouetten sind unwirksam!

M 3: Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen bei der Außenbeleuchtung

Bau- und anlagenbedingte unnötige Lichtemissionen bei der Außenbeleuchtung sind zu vermeiden, d. h. auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Beeinträchtigungen von Insekten und Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Ist eine Beleuchtung zwingend notwendig, so hat sie in zielgerichteter Form und dem Bedarf angepasster Beleuchtungsstärke zu erfolgen, d. h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab stattfindet und nur „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ beleuchtet wird. Dabei ist eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse Beleuchtung zu verwenden und auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. LED Leuchten mit warmem Licht mit K 3000 Lichtfarbe beziehungsweise der Wellenlänge im Spektralbereich 560nm).

M 4: Erhalt des nördlichen Laubholzbestandes und Anpflanzung von Bäumen entlang der L 265

Gemäß der aktuellen Planung (s. Abb. 3) soll der ca. 5.000 qm große Laubholzbestand im Norden des PG erhalten sowie ein ca. 20 Meter breiter Streifen östlich der geplanten Bebauung als Grünfläche erhalten werden. Des Weiteren ist die Neuanpflanzung standortgerechter Laubbäume entlang der L 265 vorgesehen. Durch diese Maßnahmen werden Leitstrukturen von Fledermäusen (insb. der nachgewiesenen Zwergfledermaus) erhalten.

7 Artenschutzrechtliche Auswertung

„Allerweltsvogelarten“

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln wird durch die Maßnahmen **M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar** sowie **M 2: Minimierung von Vogelkollisionen an Glasscheiben (nur bei überdurchschnittlich großen Glasflächen)** verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate kann durch das Umland aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Bei den pot. betroffenen Arten handelt es sich um ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die eine Vielzahl von Habitaten als Lebensstätte nutzen können.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Zwergfledermaus

Eine Tötung oder Verletzung von Zwergfledermäusen ist auszuschließen, da im PG keine Quartiere festgestellt werden konnten. Die Art besiedelt überwiegend Gebäude (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Transfer- und Jagdhabitate im und um das PG kann zum einen durch das Umland, zum anderen durch die Maßnahme **M 4: Erhalt des nördlichen Laubholzbestandes und Anpflanzung von Bäumen entlang der L 265** aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Bei der Art handelt es sich um eine ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die eine Vielzahl von Habitaten als Lebensstätte nutzen kann.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Art nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Amphibien

Eine Tötung oder Verletzung von Amphibien wird durch die Maßnahmen **M 1A: ökologische Baubegleitung / Amphibienschutzkonzept** verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Teil-Habitate kann durch das Umland aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Bei den pot. betroffenen Arten handelt es sich nicht um streng geschützte Arten!

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens KEINE artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

8 Zusammenfassung

Östlich der Ortslage Steimel soll die Aufstellung und Umsetzung des ca. 2,5 Hektar großen Bebauungsplanes „In der Sang“ erfolgen (s. Abb. 1-3 sowie Bilddokumentation). Das Plangebiet wird derzeit von einer Schlagflur, Lärchen sowie Laubwald dominiert. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes ist der Lärchenbestand zu roden, wobei der ca. 5.000 qm große Laubwald im Nordosten erhalten wird. Geplant ist die Entwicklung von holzverarbeitendem Gewerbe.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

„Allerweltsvogelarten“, Zwergfledermaus

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

M1A: ökologische Baubegleitung/ Amphibienschutzkonzept

M 2: Minimierung von Vogelkollisionen an Glasscheiben (nur bei überdurchschnittlich großen Glasflächen)

M 3: Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen bei der Außenbeleuchtung

M 4: Erhalt des nördlichen Laubholzbestandes und Anpflanzung von Bäumen entlang der L 265

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens KEINE artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Literatur und andere Quellen

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotepe, Mèze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & Biodiversité series).

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Artportraits, <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>, abgerufen am 28.09.2022

HAMMER, M. & ZAHN, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1, Okt. 2009.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus (N.F.), Berlin 12 Heft 1, S. 3-14.

KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1 – Oktober 2009

LFU - BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1- Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns, Fledermausschutz in Bayern Umweltspezial, Juni 2020

RUNKEL, V., GERDING, G. UND MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, tredition GmbH, 2018

RUSS, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe- A guide to species identification, Pelagic Publishing, UK

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. UND HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 2. Aufl., Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben, 220 S.

WUA (WIENER UMWELT ANWALTSCHAFT) (2022): <https://wua-wien.at/tierschutz/vogelanprall>. Abgerufen am 05.07.2022.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Liebert', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a large 'D' and a stylized 'L'.

D. Liebert